

## § 129b StGB

(1) Die §§ [129 StGB](#) und [129a StGB](#) gelten auch für [Vereinigungen](#) im Ausland. Bezieht sich die Tat auf eine [Vereinigung](#) außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, so gilt dies nur, wenn sie durch eine im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeübte Tätigkeit begangen wird oder wenn der [Täter](#) oder das Opfer Deutscher ist oder sich im Inland befindet. In den Fällen des Satzes 2 wird die Tat nur mit Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz verfolgt. Die Ermächtigung kann für den Einzelfall oder allgemein auch für die Verfolgung künftiger Taten erteilt werden, die sich auf eine bestimmte [Vereinigung](#) beziehen. Bei der Entscheidung über die Ermächtigung zieht das Ministerium in Betracht, ob die Bestrebungen der [Vereinigung](#) gegen die Grundwerte einer die [Würde des Menschen](#) achtenden staatlichen Ordnung oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind und bei Abwägung aller Umstände als verwerflich erscheinen.

(2) In den Fällen der §§ [129 StGB](#) und [129a StGB](#), jeweils auch in Verbindung mit Absatz 1, ist § [74a StGB](#) anzuwenden.